

Statuten Dorfkino Riehen

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 (Name und Sitz)

Unter dem Namen «Dorfkino Riehen» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Riehen.

Art. 2 (Zweck)

Der Verein bezweckt die Durchführung von Filmvorstellungen in Riehen. Gezeigt werden soll ein qualitativ anspruchsvolles Programm, das insbesondere Reprisen sowie Studiofilme umfasst.

Er sieht sich auch als Erweiterung des kulturellen Angebotes in Riehen.

II Mitgliedschaft

Art. 3 (Allgemeines)

Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a) Aktivmitglied
- b) GönnerIn

Art. 4 (Erwerb)

Mitglied des Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit dem Vereinszweck einverstanden erklärt.

Aufnahmesuche sind an den/die Präsidenten/In zu richten; Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Juristische Personen können nur Mitglied im Sinne von Art. 3 b) dieser Statuten werden.

Art. 5 (Austritt/Ausschluss)

Ein Vereinsaustritt kann auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

Mitglieder, welche nicht dem Vereinszweck entsprechend handeln, ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen oder mit ihrem Verhalten dem Verein schaden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung der juristischen Person.

III Organisation

Art. 6 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand

A. Die Generalversammlung

Art. 7 (Allgemeines)

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung wird in der ersten Hälfte eines jeden Kalenderjahres durchgeführt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschliesst sowie wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangt. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach dem entsprechenden Vorstandsbeschluss bzw. dem Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Art. 8 (Zuständigkeit)

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung sowie Dechargeerteilung
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- f) Statutenänderungen; bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen
- g) Auflösung des Vereins

Art. 9 (Anträge von Mitgliedern)

Diese sind bis spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 10 (Wahlrecht)

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Für Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

B. Der Vorstand

Art. 11 (Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfähigkeit)

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem/r Präsidenten/In
2. Dem/r AktuarIn
3. dem/r RechnungsführerIn
4. dem/r Programmverantwortlichen
5. dem/r BeisitzerIn

Er versammelt sich auf Anordnung des/r Präsidenten/In, seiner/Ihrer Vertretung oder wenn zwei Mitglieder es verlangen.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Über seine Beschlüsse führt er Protokoll.

Art. 12 (Zuständigkeit)

Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Leitung der Vereinsgeschäfte
- b) Vertretung des Vereins nach aussen und vor den Behörden
- c) Erteilung der Mitgliedschaft

Der Vorstand ist das ausführende Organ und trifft im übrigen alle Massnahmen zur Verwirklichung des Vereinszweckes. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

IV Finanzen

Art. 13 (Einnahmen)

Die Einnahmen des Vereines setzen sich zusammen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) den Erträgen aus dem Vereinsvermögen und anderen Einnahmen aus der Vereinstätigkeit
- c) freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen

Die Jahresbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 14 (Haftung)

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Schlussbestimmungen

Art. 15 (Auflösung des Vereins)

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich zehn Mitglieder zur Weiterführung desselben verpflichten.

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Ein entsprechender Antrag ist den Mitgliedern begründet zu unterbreiten.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution mit ähnlicher Zwecksetzung. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 (Inkraftsetzung)

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 6. Februar 2002 angenommen worden; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Riehen, den 13. Februar 2002

Präsident:
(Karl Heinimann)

Aktuarin:
(Claudia Leuppi)